



## Steuern von juristischen Personen

### Merkblatt verdecktes Eigenkapital

vom 20. Januar 2009 (ersetzt Fassung vom 2. Mai 2007)  
gilt für Kanton und Bund  
gültig ab Steuerperiode 2008

#### 1 Gesetzliche Grundlagen

##### 1.1 Kanton Basel-Stadt

###### 1.1.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Allgemeines

§ 69. *Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:  
d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (§ 85 Abs. 4).*

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

§ 85. <sup>4</sup> *Das steuerbare Eigenkapital von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird um jenen Teil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.*

##### 1.2 Direkte Bundessteuer

###### 1.2.1 Auszug aus dem Steuergesetz

Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Art. 65 *Zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehören auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.*

#### 2 Praxishinweise

##### 2.1 Allgemeines

Grundsätzlich ist das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene Kreisschreiben Nr. 6 vom 6. Juni 1997 auch für die direkten kantonalen Steuern massgebend.

Das Kreisschreiben samt Anhang ist im Internet publiziert unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) Direkte Bundessteuer - Drucksachen - Kreisschreiben.

##### 2.2 Berechnung

Anhand einer schematischen Berechnung wird ermittelt, welches der Höchstbetrag an fremden Mitteln ist, den eine Kapitalunternehmung aus eigener Kraft bei Dritten, in der Regel einer Bank, erhalten würde. Zu diesem Zweck wird von pauschalen Belegungsgrenzen ausgegangen.

Das über diesen Höchstbetrag hinausgehende Fremdkapital von Nahestehenden hat die Funktion von Eigenkapital (verdecktes Eigenkapital) übernommen und wird entsprechend auch als solches besteuert.

Der Kanton Basel-Stadt anerkennt die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals und der darauf entfallenden Zinsaufrechnung nach der Verkehrswert – Methode. Ein Nachweis der Verkehrswerte ist jedoch erforderlich. (Ohne Nachweis von höheren Verkehrswerten, geht die Steuerverwaltung von den Gewinnsteuerwerten aus.)

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt  
Fischmarkt 10, CH-4001 Basel  
Telefon +41 (0)61 267 98 26  
Telefax +41 (0)61 267 66 55  
steuerverwaltung@bs.ch  
www.steuerverwaltung.bs.ch